A. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 5. ÄNDERUNG

BAUGRENZE
DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

2,50 2,50
VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN UNTERIRDISCH (ÖFFENTLICH)
MIT LEITUNGSSCHUTZZONE (MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE ZONE) ZU GUNSTEN DER STADT.
DIE GENAUE ÖRTLICHE LAGE MUSS VOR BEBAUUNG UND PARZELLIERUNG ERMITTELT WERDEN.

M	I+UG
GRZ 0,6	GFZ 1,0
o	PD/FD
Hmax 12,0 m TALSEITS	Hmax 9,0 m BERGSEITS

SCHEMA NUTZUNGSSCHABLONE
MI --> ART DER BAULICHEN NUTZUNG, GEGLIEDERT
II + UG --> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0,6 --> GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ MAX.
1,0 --> GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ MAX.
o --> OFFENE BAUWEISE
PD/FD --> DACHFORM
Hmax. --> MAX. WANDHÖHEN

BEREICH FÜR ZU- UND ABFAHRT

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

A1 AUSGLEICHSFLÄCHE

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (AUSGLEICHSFLÄCHE)

B BUSHALTESTELLE

SICHTFELD, INNERHALB DER SICHTFELDER DARF DIE SICHT AB 0,8 M ÜBER STRASSENOBERKANTE DURCH NICHTS BEHINDERT WERDEN.

BAUM- UND STRAUCHHECKE

NIEDRIGE STRAUCHHECKE ÜBER FERNWASSERLEITUNG

NIEDRIGE STRAUCHHECKE ENTLANG GEHWEG GRETL-FUCHS-STRAßE

NEUPFLANZUNG GEMÄß TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN 5.5, STANDORTE GERINGFÜGIG VARIABEL

RODUNG VORHANDENER BÄUME

ZU ERHALTENDER EINZELBAUM

BIOTOP ZU RODEN

HINWEISE

STPL STELLPLÄTZE

679/3 FLURNUMMERN

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

428.0 HÖHENLINIEN MIT MASSANGABEN

ABGRABUNGSVERBOT IM BEREICH DER BESTEHENDEN EICHE (TIEFWURZLER). VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN WIE BODENVERDICHTUNGEN ETC. ZU SCHÜTZEN.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ANGRENZENDER BEBAUUNGSPLÄNE.

LAGEPLAN
M 1 1000

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 MI MISCHGEBIET (§ 6 BAUNVO)
DIE ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NACH § 6, ABS. 2, NR. 1, 6, 7 UND 8 SIND NICHT ZUGELASSEN (§ 1, ABS. 5, BAUNVO).

2.2 GRZ MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL 0,6

2.3 GFZ MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL 1,0

2.4 II + UG MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
UNTERGESCHOSS DARF VOLLGESCHOSS SEIN

2.5 o OFFENE BAUWEISE

2.6 GEBÄUDE
WANDHÖHEN BEZOGEN AUF DAS NATÜRLICHE GELÄNDE (URGELÄNDE) ODER FESTGELEGTES GELÄNDE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER DACHHAUT
ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND (ATTIKA).

2.6.1 MAX. WANDHÖHE: BERGSEITS MAX. 9,0 M, TALSEITS MAX. 12,0 M

2.7 DIE ABSTANDSFLÄCHEN GEM. ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.

3. WEITERE FESTSETZUNGEN

3.1 DACHFORMEN
FLACHDACH, PULTDACH MIT MAXIMALER DACHNEIGUNG VON 15°

3.2 DACHDECKUNG
DACHZIEGEL ODER DACHSTEINE
METALLDECKUNG IN ZINK, KUPFER, ALUMINIUM ODER EDELSTAHL
FLACHDÄCHER ALS FOLIEN- ODER BITUMENDACH, BEKIEST ODER BEGRÜNT
BLEIDÄCHER SIND NICHT ERLAUBT
UNBESCHICHTETE FLÄCHEN MIT EINER KUPFER- ODER ZINKFLÄCHE ÜBER 50M² DÜRFEN NUR ERRICHTET WERDEN, WENN ZUR VORREINIGUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS ANLAGEN VERWENDET WERDEN, DIE DER BAUART NACH ZUGELASSEN SIND.

3.3 GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
OFFENE FAHRZEUGUNTERSTELLPLÄTZE SIND ZUGELASSEN
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN.
OFFENE STELLPLÄTZE SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG, JEDOCH NICHT INNERHALB DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN UND DER AUSGLEICHSFLÄCHE.
DIE ANZAHL DER ERFORDERLICHEN STELLPLÄTZE IST DER GELTENDEN STELLPLATZSATZUNG DER STADT PASSAU ZU ENTNEHMEN.

3.4 FÜR WOHN- UND AUFENTHALTSRÄUME SIND AUSREICHENDE UND GEEIGNETE LÄRMSCHUTZ-MASSNAHMEN ERFORDERLICH BZW. NACHZUWEISEN.

3.5 SCHUTZ VON WASSER UND BODEN
DIE VERSIEGELUNG IST AUF DAS UNUMGÄNGLICHE MASS ZU BESCHRÄNKEN.
DIE GRUNDWASSERNEUBILDUNG SOLL DURCH WASSERDURCHLÄSSIGE UND BEWACHSENE BODENOBERFLÄCHEN GEFÖRDERT WERDEN.

3.6 TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN
TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN MÜSSEN ZWINGEND UNTERIRDISCH VERLEGT WERDEN (BauGB §9 ABS. 1 NR. 13)

3.7 NIEDERSCHLAGSWASSER
GEMÄSS §55 WHG IST DAS AUF DEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT.

DAS GESAMTE PROJEKT IST IM TRENNSYSTEM ZU PLANEN.

DIE ANSCHLUSSPUNKTE AN DEN BESTEHENDEN ABWASSER- BZW. REGENWASSERKANAL SIND MIT DER DST 450 STADTENTWÄSSERUNG FESTZULEGEN.

4. AUSSENANLAGEN

4.1 EINFRIEDUNGEN
ZULÄSSIG SIND HOLZ-, MASCHENDRAHT- ODER STABGITTERZÄUNE AUS METALL, HÖHE BIS MAX. 2,0 M. DIE TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.
DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND ZUR ERHALTUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT FÜR KLEINTIERE UNZULÄSSIG. BODENABSTAND DER ZAUNFELDER MIND. 10 CM

4.2 GELÄNDEGESTALTUNG:
AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES NATÜRLICHEN GELÄNDES UND DER OBERKANTE STRASSE DARZUSTELLEN UND BEDÜRFEN DER GENEHMIGUNG.

IM BAUANTRAG IST DAS BESTEHENDE UND DAS GEPLANTE GELÄNDE DARZUSTELLEN (HÖHENKOTEN BEZOGEN AUF NN = NORMAL NULL).
AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND SOWEIT MÖGLICH ZU VERMEIDEN UND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 2,0 M ZULÄSSIG UND DÜRFEN NICHT STEILER GENEIGT SEIN ALS 1:1,5; SIE MÜSSEN AN DAS URSPRÜNGLICHE GELÄNDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN.
STÜTZWÄNDE SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M IN EINEM ABSTAND VON MIND. 2,0 VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.

IM RAHMEN DER BAUEINGABE BZW. IM FREISTELLUNGSVERFAHREN IST EIN GESONDERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN.

5. GRÜNORDNUNG
FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)
DIE ALS GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN FESTGESETZEN FLÄCHEN KÖNNEN BEI DER ERMITTLUNG DES FREIFLÄCHENANTEILS DARAUF ANGERECHNET WERDEN.
BEI EINER GEMÄSS BAUNVO ZULÄSSIGEN ÜBERSCHREITUNG DER GRZ SIND DIE ZUSÄTZLICH ZU BEFESTIGENDEN FLÄCHEN MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN AUSZUFÜHREN.

5.1 DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN DES AKTUELLEN BEBAUUNGSPLANS MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER 1. BIS 3. ÄNDERUNG BLEIBEN BESTEHEN BZW. WERDEN WIE FOLGT ERGANZT.

5.2 DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTE HECKE "BAUM- UND STRAUCHHECKE" IST IN FOLGENDER MINDESTQUALITÄT ZU PFLANZEN:

MÖGLICHE BAUMARTEN: FELD-AHORN, SPITZ-AHORN, HAINBUCHE, VOGELKIRSCHE, STIEL-EICHE, EBERSCHE, WINTER-LINDE, OBSTBÄUME

MÖGLICHE STRAUCHARTEN: BERBERITZE, HARTRIEGEL, HASELNUSS, PFAFFENHUT, GEMEINER LIGUSTER, HECKENKIRSCHE, HUNDS-ROSE, ESSIG-ROSE, HOLUNDER, PIMPERNUSS

GEHÖLZARTEN GEMÄß GEMEINDELISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU

PFLANZQUALITÄT: MIND. H, 2XV, MDB, STU 12-14 BZW. MIND. VSTR, 3-4TR, O.B., 60-100 CM
AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DER VORKOMMENSGEBIETE 3 SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER 6.1 ALPENVORLAND
PFLANZABSTAND CA. 150 CM, AUSSPARUNG IM BEREICH DER BESTANDSEICHE
CA. 2 M BREITER WIESENSTREIFEN ENTLANG DER WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
SAATGUTMISCHUNG UNTERSAAT FÜR GEHÖLZE
SAATGUT REGIONALER HERKUNFT DES HERKUNFTRAUMES 19 BAYERISCHER UND OBERPFÄLZER WALD

5.3 DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTE HECKE "NIEDRIGE STRAUCHHECKE ÜBER FERNWASSERLEITUNG" IST IN FOLGENDER MINDESTQUALITÄT ZU PFLANZEN:

BIS 2 M BEIDSEITS DER WASSERLEITUNGEN

MÖGLICHE STRAUCHARTEN: BERBERITZE, HARTRIEGEL, HECKENKIRSCHE, RIBES, HUNDS-ROSE, ESSIG-ROSE, PIMPERNUSS

STRAUCHARTEN GEMÄß GEMEINDELISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU

PFLANZQUALITÄT: MIND. VSTR, 3-4TR, O.B., 60-100 CM
AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DER VORKOMMENSGEBIETE 3 SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER 6.1 ALPENVORLAND
PFLANZABSTAND CA. 150 CM, AUSSPARUNG IM BEREICH DER BESTANDSEICHE
CA. 1.5 M BREITER RASENSTREIFEN ENTLANG DER ÖSTLICHEN HECKENGRENZE
SAATGUTMISCHUNG UNTERSAAT FÜR GEHÖLZE
SAATGUT REGIONALER HERKUNFT DES HERKUNFTRAUMES 19 BAYERISCHER UND OBERPFÄLZER WALD.

5.4 DIE DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZTE HECKE "NIEDRIGE STRAUCHHECKE ENTLANG GEHWEG GRETL-FUCHS-STRAßE" IST IN FOLGENDER MINDESTQUALITÄT ZU PFLANZEN:

MÖGLICHE STRAUCHARTEN: RIBES, HUNDS-ROSE

STRAUCHARTEN GEMÄß GEMEINDELISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU

PFLANZQUALITÄT: MIND. VSTR, 3-4TR, O.B., 60-100 CM
AUTOCHTHONES PFLANZENMATERIAL DER VORKOMMENSGEBIETE 3 SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER 6.1 ALPENVORLAND
PFLANZABSTAND CA. 100 CM

5.5 AUSGLEICHSFLÄCHEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

5.5.1 AUSGLEICHSFLÄCHE A1

DIE IM RAHMEN DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS FESTGESETZTE AUSGLEICHSFLÄCHE A1 AUF EINER TEILFLÄCHE DER FLUR-NR. 408/13, GEMARKUNG HAIDENHOF, BLEIBT TEIL DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.
DIE ERSTMASSNAHMEN ZUR ERREICHUNG DES ENTWICKLUNGSZIELS "ARTENREICHE STREUOBSTWIESE" WURDEN MIT REGELUNG DURCH STÄDTEBAULICHEN VERTRAG UMGESETZT, EBENSO SIND DARIN DIE PFLEGEMASSNAHMEN, DIE VOM VERANLASSER DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WEITERHIN DURCHZUFÜHREN SIND, GEREGELT.
WEITERE DETAILS SIEHE ANLAGE 1 ZUM UMWELTBERICHT.

DIE ERFORDERLICHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS WERDEN ZUM EINEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGS-/GRÜNORDNUNGSPLANS NACHGEWIESEN. ZUSÄTZLICH BENÖTIGTE AUSGLEICHSFLÄCHEN WERDEN IN RÜCKSPRACHE MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DER STADT PASSAU AUSSERHALB DES EIGENTLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGS-/GRÜNORDNUNGSPLANS AUS DEM ÖKOKONTO DER STADT PASSAU ENTNOMMEN.

5.5.2 AUSGLEICHSFLÄCHE A2

FLUR-NR: 679/3 GEMARKUNG HAIDENHOF - TEILFLÄCHE

BESTAND/NUTZUNG: MISCHGEBIET INNERHALB DER BAUGRENZE UND FLÄCHE FÜR NEBENANLAGEN GEMÄSS BAUNVO §14

MASSNAHMEN:
- IN DER FLÄCHE OBERBODENABTRAG UND AUFFÜLLUNG, AUFBAU DER OBERSTEN BODENSCHICHT MIT BODENDECKE DES BIOTOPS
- BEPFLANZUNG DER FLÄCHE IN EINEM RASTER VON CA. 4 X 4 M MIT FOLGENDEN LAUBBÄUMEN:
SPITZ-AHORN 5%, HAINBUCHE 10%, ROT-BUCHE 20%, ESCHE 5%, VOGEL-KIRSCHE 10%, STIEL-EICHE 40%, WINTER-LINDE 10%
PFLANZQUALITÄT HOCHSTAMM UND STAMMBUSCH IN MISCHUNG, 2XV, MDB, STU 10-12, AUTOCHTONER HERKUNFT DER VORKOMMENSGEBIETE 3 SÜDOSTDEUTSCHES HÜGEL- UND BERGLAND ODER 6.1 ALPENVORLAND, BAUMARTEN GEMÄß GEMEINDELISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU
- DAS ANGEGEBENE PFLANZRASTER DIENT NUR ALS ANHALTSPUNKT, DIE PFLANZUNG ERFOLGT NATURNAH UND UNREGELMÄSSIG
- NEUPFLANZUNGEN MIT VERBISSSCHUTZ VERSEHEN
- BESTEHENDE HECKENSTRUKTUREN SIND IN NEUPFLANZUNG ZU INTEGRIEREN
- ANSAAT VON REGIOSAATGUTMISCHUNG WILDBIENENSAUM HERKUNFTSRAUM 19 BAYERISCHER UND OBERPFÄLZER WALD ODER HERKUNFTSRAUM 18 UNTERBAYERISCHE HÜGEL- UND PLATTENREGION
- EXTENSIVE WIESENPFLEGE, 2 MÄHGÄNGE PRO JAHR, ERSTE MAHD MITTE JUNI, ENTNAHME DES MÄHGUTS, KEINE DÜNGUNG, JE NACH WUCHSFORTSCHRITT DER BÄUME KANN DAS MÄHEN IN DER FLÄCHE EINGESTELLT WERDEN.
-DIE ANPFLANZUNG IST PFLEGLICH ZU ENTWICKELN. DAZU ZÄHLT AUCH ÜBER DIE PHASE DER FERTIGSTELLUNGSPFLEGE HINAUS, DASS DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN (BAUMPFÄHLE, ANBINDUNG, VERBISSSCHUTZ) MINDESTENS ZWEIMAL JÄHRLICH KONTROLLIERT UND NACH BEDARF ERNEUERT WERDEN. SOFERN DIE SICHERUNGSMASSNAHMEN NICHT MEHR ERFORDERLICH SIND, MÜSSEN DIESE ABGEBAUT UND ORDNUNGSGEMÄSS ENTSORGT WERDEN.
DIES IST NORMALERWEISE IN ETWA 7-8 JAHREN
NACH NEUPFLANZUNG DER FALL. ABGESTORBENE GEHÖLZE SIND ZEITNAH ZU ERSETZEN.

ENTWICKLUNGSZIEL: NATURNAHES GEHÖLZ

FLÄCHENGRÜSSE: CA. 1.050 QM
AUFWERTUNGSFAKTOR: 0.8
AUSGLEICHSFLÄCHE: CA. 840 QM

5.5.3 AUSGLEICHSFLÄCHE 3
FLÄCHE DES STÄDTISCHEN ÖKOKONTOS:
FLUR-ST. NUMMER, MASSNAHMEN UND TATSÄCHLICH ZU BELASTENDE FLÄCHE IN ABHÄNGIGKEIT DES AUFWERTUNGSFAKTORS SIND NOCH FESTZULEGEN.
ERFORDERLICHE RECHNERISCHE FLÄCHE: CA. 690 QM GEMÄSS RESTLICHEM AUSGLEICHS-FLÄCHENBEDARF

AUSGLEICHSFLÄCHEN GESAMT: CA. 1.530 M2

5.6 DIE FESTGESETZTEN PFLANZUNGEN UND ANSAATEN SIND FACHGERECHT ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN.
BEI AUSFALL VON PFLANZEN/GRÄSER SIND DIESE ENTSPRECHEND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN/NACHZUSÄEN.

GRÜNORDNUNG:

LANDSCHAFTSARCHITEKT:
DIPL. ING. PETER KITZMÜLLER
LANDSCHAFTSARCHITEKT
WÖRTHSTRASSE 1
94032 PASSAU
TEL.: 0851/46747

PLANUNG:

THOM ASSC HMIE D DIPL.–ING. ARCHITEKT

Thomas Schmied
Dipl.-Ing. Architekt
Landrichterstraße 16
94034 Passau
Tel.: +49 851 9440148
Fax: +49 851 9440149
Mail: info@thomasschmied.de
Web: www. thomasschmied.de

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN DER STADT PASSAU

"WOHNEN KOHLBRUCK I"

5. ÄNDERUNG (STAND 30.03.2017)

GEMARKUNG HAIDENHOF

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 30.3.17 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 02.05.BIS.03.07.2017 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR: ...15..... VOM 24.05.17... BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 23.07.18. GEMÄSS § 10 BAUGB I.V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, 26. JULI 2018
STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR: ...20..... AM 01.08.18. RECHTSVERBINDLICH.

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, 26. JULI 2018
STADT PASSAU

SIEGEL OBERBÜRGERMEISTER